

Rechtsinformation über Photovoltaikanlagen

Gewerbe

Die Installation von Photovoltaikanlagen erlebt derzeit einen regelrechten Boom. In der Praxis stellt sich die Frage, wie eine solche Anlage rechtlich einzuordnen ist. Wer Solarstrom erzeugt und ins öffentliche Stromnetz einspeist, ist unternehmerisch tätig. In der 37. Gewerberechts-Arbeitstagung am 19.07.2000 wurde festgelegt, daß auch bei einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Solaranlage bei Privatleuten und kleineren Gewerbetreibenden keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist, wenn nach einer verhältnismäßig langen Phase der Refinanzierung nur ein unerheblicher Kostenüberschuß erwirtschaftet wird. Eine Gewinnerzielungsabsicht, die Voraussetzung für die Gewerbsmäßigkeit ist, liegt nach herrschender Meinung vor, wenn die Tätigkeit unmittelbar auf Erwerb im Sinne eines wirtschaftlichen Vorteils (Möglichkeit einer Gewinnerzielung) gerichtet ist. Als Gewinn ist zwar jeder wirtschaftliche Vorteil, unmittelbar oder mittelbar, anzusehen. Das setzt aber die Vermehrung des eigenen Vermögens deutlich über den Ausgleich eigener Unkosten hinaus voraus. Nach Auffassung der Gewerberechts-Arbeitstagungs-Teilnehmer liegt daher im herkömmlichen Falle der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen auf Hausdächern bei den dabei üblichen Größenordnungen keine gewerbliche Tätigkeit vor, so daß eine Gewerbeanzeige bei der Gemeinde nicht erforderlich ist.

In der Literatur (z.B. Hickel-Wiedmann) wird die Auffassung vertreten, daß eine Gewinnerzielungsabsicht denkbar ist, wenn jemand über die üblichen Größenordnungen (3-kW-Anlage mit ca. 30 m² Solarzellenfläche) hinaus eine Anlage errichtet und sein Vorhaben unmittelbar auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet ist. Im Bayerischen landwirtschaftlichen Wochenblatt vom 28.06.2003 wird die Auffassung vertreten, daß bei privaten Solaranlagen unter 10 kWp eine Gewerbeanzeige nicht erforderlich ist.

Nunmehr hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 22.09.2004 mitgeteilt, daß eine Gewinnerzielungsabsicht bei dem Betrieb von Photovoltaikanlagen durch Privatleute und kleine Gewerbetreibende nicht mehr von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Steuerrecht

Die Entscheidung der Finanzämter in bezug auf einen möglichen Vorsteuerabzug hat unabhängig von der gewerberechtlichen Beurteilung zu erfolgen. Der gewerberechtlichen Bewertung kommt für den Bereich des Steuerrechts keine Präjudizwirkung zu. Dies ergibt sich aus einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 7. Februar 2003.

Resümee

Sofern der Betreiber geltend macht, daß er Gewinne erzielen will, kann die Gewerbeanzeige erfolgen. Eine Verpflichtung zur Gewerbeanzeige bei Betrieben privater Hausdachanlagen besteht nicht.

Rechtsstand: Januar 2012